

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Business Studies Dual, B.A.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die für das praxisintegrierende Studium spezifischen Zugangsvoraussetzungen müssen in einem Ordnungsmittel verankert werden. (§ 12 Abs. 7 StudakVO)

Auflage 2: Die Rolle des Praxispartners / des betrieblichen Lernorts bei der Umsetzung des Studiengangskonzepts muss im Kooperationsvertrag oder einem mitgeltenden Dokument vollständig beschrieben werden. (§ 12 Abs. 7 StudakVO (Begründung MRVO))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Zugangsvoraussetzungen zum praxisintegrierenden Studium (§ 12 Abs. 7 StudakkVO)

Der zur Reakkreditierung beantragte Bachelorstudiengang Business Studies dual wird als ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierender Studiengang durchgeführt. Der Studiengang kann dementsprechend auf Basis eines einheitlichen Curriculums mit einer Berufsausbildung, einer beruflichen oder einer praktischen Tätigkeit Curriculum durchlaufen werden.

Während § 2 des als Anlage 13 zum Selbstevaluationsbericht vorgelegten Musterkooperationsvertrags eine „durch gültigen Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Praxisvertrag nachgewiesene Beschäftigung“ als Voraussetzung für den Zugang zum Studium nennt und damit alle drei Zugangswege plausibel abbildet, sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 der Bachelorrahmenordnung auf einen Ausbildungs- oder einen Vertrag zur berufsintegrierenden Weiterbildung beschränkt. Die Hochschule gibt auf Seite 2 ihrer Stellungnahme vom 03.06.2025 an, dass die Bachelorrahmenprüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen in diesem Punkt unvollständig sind und kündigt eine Überarbeitung des Ordnungsmittels an. Da diese Überarbeitung noch nicht erfolgt ist, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 7 StudakkVO dazu eine Auflage.

Auflage 2 - vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (§ 12 Abs. 7 StudakkVO (Begründung MRVO))

In dem als Anlage 12 zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten „Detailkonzept des Studiengangs Business Studies dual“ wird ausgeführt, dass „in jedes Semester mindestens ein Modul, welches explizit inhaltliche Besonderheiten für die dual Studierenden aufweist und den Wissenstransfer in beide Richtungen zwischen Theorie und Praxis fördert, integriert ist.“ Dabei seien Module des regulären Vollzeitstudiengangs Business Studies, B.A. für dual Studierende „so angepasst, dass sie den Charakter eines Theorie-Praxis-Transfers oder einer Reflexion der (beruflichen) Praxis erhalten. Prüfungsformen können bspw. auf dual Studierende so angepasst, dass sie den Charakter eines Theorie-Praxis-Transfers oder einer Reflexion der (beruflichen) Praxis erhalten. Prüfungsformen können bspw. auf dual Studierende so angepasst werden, dass das Modul inhaltlich zwar identisch bleibt, über die Prüfungsform aber dennoch einen Transfercharakter erhält. Vollzeitstudierende fertigen beispielsweise in Theoriemodulen eine Hausarbeit an, dual Studierende bearbeiten in ihrer Hausarbeit dual Studierende bearbeiten in ihrer Hausarbeit einen praktischen Fall bzw. einer praktischen Fragestellung aus ihrem Unternehmen.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Umsetzung dieses Konzepts auf Basis der Modulbeschreibungen nachvollzogen werden kann. Über den gesamten Studienverlauf sind sowohl Module, in die dual Studierende ihre berufspraktische Erfahrung einbringen und diese reflektieren, als auch Module vorgesehen, in deren Umsetzung der Lernort Betrieb in unterschiedlicher Intensität eingebunden ist. Nicht nur in der Bachelorarbeit, sondern auch in zahlreichen weiteren Modulen ist beispielsweise die Bearbeitung von Fragestellungen aus dem betrieblichen Umfeld vorgesehen. Der Akkreditierungsrat kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass i.S. der hier zugrundeliegenden Dualdefinition eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb sichergestellt wird.

Der Akkreditierungsrat stellt allerdings weiterhin fest, dass im als Anlage 13 zum Selbstevaluationsbericht vorgelegten Musterkooperationsvertrag zu den Pflichten des

Kooperationsunternehmens lediglich festgelegt ist, dass dieses dem Studierenden für die Dauer des Studiums eine „studienrelevante Tätigkeit zur Verfügung stellt und [...] die Teilnahme an den Studienveranstaltungen und Prüfungen“ ermöglicht (§ 3) und dass im Praxisunternehmen die dreimonatige Praxisphase absolviert wird (Präambel). Dass die Rolle Praxispartners / des Lernorts Unternehmen im "Detailkonzept" sowie im Modulhandbuch umfassender definiert ist, geht aus dem Vertrag nicht hervor. Die von der hier zugrundeliegenden Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 7 StudakkVO (Begründung MRVO) geforderte systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb wird dementsprechend bisher unzureichend umgesetzt. Der Akkreditierungsrat erteilt als weitere Auflage, dass die Rolle des Praxispartners / des betrieblichen Lernorts bei der Umsetzung des Studiengangskonzepts im Kooperationsvertrag oder einem mitgeltenden Dokument vollständig beschrieben werden muss.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

